

Verordnung über die Entschädigung der Kantonalen Schätzungsstelle für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes

Vom 2. Juni 2015

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 2 Absatz 5 und § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾, §§ 6 und 12 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978²⁾ und die Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 15. September 1987³⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Entschädigungen

¹ Die Kantonale Schätzungsstelle für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes hat Anspruch auf:

- a) eine pauschale Entschädigung von 50 Franken für jede Schätzung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes⁴⁾;
- b) eine Entschädigung für die Durchführung der Schätzung nach dem Arbeitsaufwand des Schätzers; der Stundenansatz für die Entschädigung entspricht dem jeweils geltenden Stundenlohn für das Personal der kantonalen Verwaltung in Lohnklasse 18, Erfahrungsstufe 16, mit einem Zuschlag von 100%;
- c) eine Entschädigung für Dienstfahrten nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004⁵⁾.

§ 2 Abrechnung

¹ Für Schätzungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung über die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes⁶⁾ stellt die Schätzungsstelle dem Kantonalen Steueramt, Katasterschätzung, halbjährlich Rechnung.

² In den übrigen Fällen stellt sie der auftraggebenden Dienststelle oder den privaten Auftraggebern im Anschluss an die Schätzung Rechnung.

¹⁾ BGS [126.1](#).

²⁾ BGS [212.478.41](#).

³⁾ BGS [212.473.82](#).

⁴⁾ BGS [212.473.82](#).

⁵⁾ BGS [126.3](#).

⁶⁾ BGS [212.473.82](#).

GS 2015, 22

³ In der Rechnung sind der Arbeitsaufwand und die Art der Entschädigung für jede Schätzung im Detailauszuweisen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verordnung über die Entschädigung der Kantonalen Schätzungsstelle für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes vom 8. September 1992¹⁾ (Stand 1. September 2007) wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Solothurn, 2. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2015/912 vom 2. Juni 2015.

Veto Nr. 348, Ablauf der Einspruchsfrist: 3. August 2015.

¹⁾ BGS [922.15](#).